



Sitzung vom

7. September 2021

Mitgeteilt den

8. September 2021

Protokoll Nr.

806/2021

Testpflicht in Spitälern, Kliniken, Angeboten für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Wohnheimen für Menschen mit Behinderung, Wohnheimen für Kinder und Jugendliche und Kindertagesstätten; Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen

Ausgangslage

In seiner Empfehlung zur repetitiven und gezielten Testung von Mitarbeitenden, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, und Verwendung der Covid-Zertifikate bei Besucherinnen und Besuchern in sozialmedizinischen Institutionen (Stand 27. August 2021; <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/neuigkeiten-und-anpassungen.html>) hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgehalten, dass in sozialmedizinischen Einrichtungen auch in Zukunft mit Ausbrüchen zu rechnen ist. Dieses Risiko kann durch eine gute Durchimpfung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Gesundheits- und Betreuungspersonals stark reduziert werden. Je höher die Durchimpfungsrate des Gesundheits- und Betreuungspersonals, desto geringer ist das Risiko, das Virus in die Einrichtung einzuschleppen. Je niedriger die Durchimpfungsrate in den Institutionen, desto höher ist das Risiko für einen Ausbruch.

Entsprechend empfiehlt das BAG den Kantonen aufgrund der unsicheren Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Erwartung des Endes der Sommerperiode, das gezielte und wiederholte Testen von ungeimpftem oder nicht genesenem Personal, welches in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Tagesstätten und häuslichen Pflegediensten arbeitet,

für obligatorisch zu erklären. Zudem wird empfohlen, den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen auf diejenigen Personen zu beschränken, die beim Eintritt ein COVID-19 Zertifikat vorlegen können.

Erwägungen

Gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) können die Kantone öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zu ihrem Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude oder Gebiete verbieten oder einschränken (Abs. 2 Bst. c). Entsprechend können die Kantone die Pflicht zu regelmässigen Tests für nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeitende von sozialmedizinischen Institutionen vorschreiben. Gestützt auf dieselben Rechtsgrundlagen können die Kantone vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ein Covid-Zertifikat vorweisen müssen, damit die Patientinnen und Patienten sowie die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit Covid-19 geschützt werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Betriebstest nicht automatisch zu einem Zertifikat im Sinne der Covid-Gesetzgebung des Bundes führt, ist es angezeigt, das Ergebnis des Betriebstests dem Zertifikat gleichzusetzen.

Die prä- oder asymptomatischen Personen leisten einen erheblichen Beitrag zur Übertragung des Virus. Zur Komplementierung von Impfungen und Schutzkonzepten ist es angezeigt, eine repetitive Testung von nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeitenden durchzuführen und für Besucherinnen und Besucher die Zertifikatspflicht für obligatorisch zu erklären. Diese Verpflichtung gilt für Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche und Kindertagesstätten. Ausgenommen sind die Institutionen der Sonderschulung im Bereich Volksschule sowie Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe.

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. b und c des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

beschliesst die Regierung:

1. Ab Montag, 13. September 2021, 00.00 Uhr, bis zum Dienstag, 30. November 2021, 24.00 Uhr, gilt in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundesrats:
 - 1.1 Das gezielte und wiederholte, mindestens zweimal wöchentliche Testen für das ungeimpfte oder nicht genesene Personal der Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche und Kindertagesstätten ist obligatorisch. Ausgenommen sind die Institutionen der Sonderschulung im Bereich Volksschule sowie Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe.
 - 1.2. Für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen gilt die Pflicht vor dem Einlass ein gültiges Zertifikat (das Ergebnis eines Betriebstests oder eines sonst von den Behörden oder zuständigen Instanzen zugelassenen Tests ist dem Zertifikat gleichgestellt) vorzuweisen. Nicht als Besuch gewertet werden das Bringen und Abholen der Kinder in Kindertagesstätten durch die Erziehungsberechtigten.
2. Mitteilung an alle Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche (ausgenommen

sind die Institutionen der Sonderschulung im Bereich Volksschule sowie Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe), Kindertagesstätten, alle Departemente, an das Gesundheitsamt und die Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin